

**ENTWURF**

**SATZUNG**

**der**

**Genossenschaft zur Förderung von Menschlichkeit und  
Freude in Wirtschaft und Gesellschaft eG**

beschlossen in der Gründungsversammlung vom xx.xx.2025

**Präambel**

*Ohne Menschlichkeit keine Nachhaltigkeit. Menschlichkeit rechnet sich. So kann Freude wachsen, was das Entfaltungspotential des Menschen fördert. Ein nächster Schritt für Gesellschaft, Wirtschaft und Bildung.*

*Unser Ziel: Mit dieser Genossenschaft zu einer wirtschaftlichen Großfamilie zu werden, wo menschlicher und wirtschaftlicher Erfolg in Symbiose wirkt.*

*Dieser zeigt sich klar erkennbar über derzeit drei bereits entwickelte Säulen. Der Ökonomie der Menschlichkeit, dem Weg der Menschlichkeit und den Schulen der Menschlichkeit.*

*Nur wer unterscheiden kann, kann wählen!*

*Ein zueinander finden – ein voneinander lernen – ein miteinander wachsen*

## Inhalt

Präambel .....	1
I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand .....	4
§ 1 Firma und Sitz .....	4
§ 2 Zweck und Unternehmensgegenstand .....	4
II. Mitgliedschaft.....	5
§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft .....	5
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft .....	5
§ 5 Kündigung .....	5
§ 6 Ausschluss.....	6
§ 7 Tod, Auflösung.....	6
§ 8 Auseinandersetzung .....	6
§ 9 Rechte der Mitglieder.....	7
§ 10 Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 11 Mitgliederregister .....	8
III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung.....	8
§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile .....	8
§ 13 Geschäftsguthaben.....	8
§ 14 Übertragung .....	9
§ 15 Haftung .....	9
IV. Organe.....	9
§ 16 Organe der Genossenschaft .....	9
A) Vorstand.....	9
§ 17 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands .....	9
§ 18 Vertretung der Genossenschaft .....	10
§ 19 Geschäftsführung .....	10
§ 20 Beschlussfassung .....	11
§ 21 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder .....	11
§ 22 Enthebung von Vorstandsmitgliedern.....	12
B) Generalversammlung.....	12
§ 23 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung .....	12
§ 24 Einberufung der Generalversammlung .....	12
§ 25 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung.....	13

§ 26 Leitung der Generalversammlung, Befugnisse des Vorsitzenden .....	14
§ 27 Stimmrecht .....	14
§ 28 Beschlussfähigkeit .....	14
§ 29 Mehrheitserfordernisse.....	15
§ 30 Abstimmungen und Wahlen.....	15
§ 31 Zuständigkeit der Generalversammlung .....	16
§ 32 Generalversammlungsprotokoll.....	16
V. Rechnungswesen.....	17
§ 33 Geschäftsjahr .....	17
§ 34 Jahresabschluss .....	17
§ 35 Beschlussfassung durch die Generalversammlung .....	17
§ 36 Bildung von Rücklagen.....	17
§ 37 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung .....	18
VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft .....	18
§ 38 .....	18
VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft .....	18
§ 39 .....	18
VIII. Anmeldung zum Firmenbuch .....	18
§ 40 .....	18
Die Gründer/innen: .....	20
Vor- und Familienname/Unterschrift:.....	20

# I. Firma, Sitz und Unternehmensgegenstand

## § 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Genossenschaft zur Förderung von Menschlichkeit und Freude in Wirtschaft und Gesellschaft eG
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist:
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.

## § 2 Zweck und Unternehmensgegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs ihrer Mitglieder sowie die Förderung von Menschlichkeit und Freude in Wirtschaft und Gesellschaft.

Dies wird insbesondere durch diese 3 Säulen erreicht:

1. Ökonomie der Menschlichkeit
2. Weg der Menschlichkeit
3. Schulen der Menschlichkeit

Dies wird durch den ursprünglichen Antrieb jedes Menschen, der Haltung der Freude, gefördert! Ehrlich und gemeinsam mehr Menschlichkeit und Freude Erleben. Dabei sich selbst und zueinander finden. Machen wir Freude gemeinsam zum Wort des Jahres.

- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
  1. Den analogen Lebensraum und die natürliche Intelligenz des Menschen fördern.
  2. Die Nutzung der Marke „Ökonomie der Menschlichkeit“, um die Sichtbarkeit und Wirksamkeit zu erhöhen.
  3. Verkauf von Logotafeln, Marketingartikeln und Werbematerialien zur Bewusstseinsbildung.
  4. Unterstützung bei der Erarbeitung einer menschlichen Unternehmenskultur
  5. Gemeinsames Marketing der Mitglieder, z.B. Newsletter, Homepage, Social Media
  6. Entwicklung von Projektgruppen.
  7. Entwicklung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen: Workshops, Seminare, Webinare, Schulungen
  8. Öffentliche Veranstaltungen
  9. Empfehlung professioneller Beratungsdienstleistungen, z.B. Thema Arbeitsrecht
  10. Co-Kreation: Wir bieten Räume für Austausch und Wissenstransfer
  11. Kooperationen mit anderen Organisationen, z.B. auch Schulen zur Förderung menschlicher Werte
  12. Entwicklung und Weitergabe von Best-Practice-Lösungen
  13. Durchführungen von Evaluierungen im Unternehmen
  14. Im Sinne unseres lokalen Lebens- und Wirtschaftsraumes, zu einer Großfamilie zu werden
- (3) Die Genossenschaft kann sich zur Erfüllung ihres Zwecks an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften beteiligen. Eine Unternehmensbeteiligung zum ausschließlichen Zweck der Erzielung von Erträgen der Einlage ist unzulässig.

- (4) Die Ausdehnung des Zweckgeschäfts auf Nichtmitglieder ist mit der Einschränkung zulässig, dass die Genossenschaft im Wesentlichen der Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs ihrer Mitglieder zu dienen hat.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Genossenschaft können werden:
1. physische und juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften, die sich im Sinne des Genossenschaftszwecks engagieren,
  2. physische und juristische Personen oder unternehmerisch tätige, eingetragene Personengesellschaften, die die Genossenschaft als investierende Mitglieder im Sinne des § 5a Abs. 2 Z. 1 Genossenschaftsgesetz unterstützen sowie
  3. physische Personen, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. In der Beitrittserklärung sind Name, Geburtsdatum, Beruf, Geschäfts- und Wohnadresse sowie Emailadresse physischer Mitglieder bzw. Firma, Rechtsform, Sitz, Firmenbuchnummer (Vereinsregisternummer) und Emailadresse juristischer Personen oder Personengesellschaften anzuführen.

Mit der Beitrittserklärung erkennen Beitretende die Bestimmungen der Satzung und Beschlüsse der Generalversammlung in vollem Umfang an.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung seitens des Mitglieds (§ 5);
2. durch Ausschluss aus der Genossenschaft (§ 6);
3. durch Tod (§ 7 Abs. 1);
4. durch Auflösung (§ 7 Abs. 2);
5. durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 14).

### **§ 5 Kündigung**

- (1) Die Kündigung der Mitgliedschaft durch ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Postaufgabedatum des Kündigungsschreibens maßgebend, bei Emails das Sendedatum. Wird die Kündigung nicht rechtzeitig vorgenommen, ist sie zum Schluss des folgenden Geschäftsjahrs wirksam.
- (2) Die Kündigung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft ist zulässig, sowie dadurch nicht die in § 12 Abs. 2 festgelegte Mindestzahl der zu übernehmenden

Geschäftsanteile unterschrieben wird. Bezüglich der Form, Frist und Wirksamkeit der Kündigung gilt Abs. 1.

## **§ 6 Ausschluss**

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:
  1. wegen schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Satzung;
  2. wenn es sich mit seinen Zahlungen an die Genossenschaft auch nach zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf den drohenden Ausschluss mehr als 12 Wochen in Verzug befindet;
  3. wegen Fehlens oder Wegfalls der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (§ 3);
  4. wenn es sich wiederholt weigert, die gemeinsamen Interessen zu fördern oder durch sein Verhalten andere Mitglieder oder die gemeinsamen Interessen ideell oder materiell schädigt.
- (2) Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch Beschluss des Vorstands zum Schluss des Geschäftsjahrs (vgl. hierzu § 20 Abs. 1). Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannt gegebene Adresse bekannt zu geben. Mit Zustellung des Beschlusses erlöschen alle dem Ausgeschlossenen übertragenen Mandate und er/sie ist nicht mehr berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen.
- (3) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands kann das Mitglied per Post oder E-Mail Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist binnen eines Monats (Datum des Poststempels oder Datum des Emails) ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes einzubringen. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Das Mitglied kann Beschwerde an die Generalversammlung erheben. Die Beschwerde ist von der nächsten Generalversammlung zu behandeln. Die Generalversammlung entscheidet über die Beschwerde endgültig.

## **§ 7 Tod, Auflösung**

- (1) Im Fall des Todes gilt die Mitgliedschaft des Verstorbenen bis zum Ende des Geschäftsjahres seines Todes als aufrecht. Die mit der Verwaltung des Nachlasses betraute Person sowie – nach ihrer Einantwortung – die Erben sind berechtigt, die Rechte des Verstorbenen als Mitglied der Genossenschaft wahrzunehmen. Haben mehrere Personen das Erbe angetreten, so haben sie aus ihrem Kreis eine Person zur Wahrnehmung dieser Rechte (insbesondere des Stimmrechts in der Generalversammlung) zu ermächtigen. Die Auseinandersetzung mit dem Nachlass bzw. den Erben des Verstorbenen erfolgt auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres seines Todes.
- (2) Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst, so scheidet sie mit Schluss des Geschäftsjahrs, in dem die Auflösung erfolgt, aus.

## **§ 8 Auseinandersetzung**

- (1) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung seines Geschäftsguthabens, welches aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses

ermittelt wird. Ein Anspruch auf Beteiligung an den Rücklagen und dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.

Ergibt sich ein Bilanzverlust, der in den Rücklagen keine Deckung findet, so wird das Geschäftsguthaben um die auf die Geschäftsanteile des Mitglieds entfallende Verlustquote gekürzt.

- (2) Die Auszahlung darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Mitglied ausgeschieden ist, erfolgen. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Gegenforderungen aufzurechnen. Nicht behobene Geschäftsguthaben verfallen nach Ablauf von drei Jahren ab Fälligkeit zugunsten der satzungsmäßigen Kapitalrücklage (§ 36 Abs. 2 Z 2).
- (3) Bei Kündigung einzelner Geschäftsanteile (§ 5 Abs. 2) gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht

1. die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen oder darüber mit der Genossenschaft abgeschlossenen Vereinbarungen, welche auch sachlich begründete Differenzierungen berücksichtigen können, in Anspruch zu nehmen;
2. an den Generalversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen (§ 25 Abs. 2) und sein Stimmrecht (§ 27) auszuüben;
3. bei Anträgen auf Einberufung von Generalversammlungen mitzuwirken (§ 23 Abs. 2 Z 2 und § 25 Abs. 2);
4. vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Abschriften des Jahresabschlusses, des Berichts des Vorstands und der Kurzfassung des Revisionsberichts gegen Kostenersatz zu verlangen;
5. eine Abschrift der Satzung und allfälliger Satzungsänderungen zu verlangen;
6. in das Generalversammlungsprotokoll (§ 32) Einsicht zu nehmen.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat sein gesamtes Verhalten dahin auszurichten, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Jedes Mitglied hat daher insbesondere die Pflicht:

1. den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
2. gemäß § 12 Geschäftsanteile zu erwerben und rechtzeitig einzuzahlen;
3. sofort bei Aufnahme ein in die satzungsmäßige Kapitalrücklage fließendes Eintrittsgeld und bei der Zeichnung von Geschäftsanteilen ein Aufgeld (Agio) zu zahlen, sofern der Vorstand diese Verpflichtung festgelegt und die Höhe des Eintrittsgelds bzw. des Aufgeldes (Agio) bestimmt hat;
4. der Genossenschaft unverzüglich jede Änderung der in der Beitrittserklärung (§ 3 Abs. 3) enthaltenen Angaben sowie jede Änderung der Rechtsform, der Beteiligungsverhältnisse oder Wechsel der Gesellschafter seines Unternehmens bekannt zu geben; Mitglieder,

deren Unternehmen im Firmenbuch eingetragen ist, sind verpflichtet, der Genossenschaft nach jeder Eintragung im Firmenbuch (ausgenommen Einreichung von Jahresabschlüssen) einen aktuellen Firmenbuchauszug zu übermitteln;

5. die Genossenschaft unverzüglich – spätestens jedoch binnen vier Wochen – ab dem Übergabestichtag schriftlich von einem Unternehmensübergang gemäß § 38 Abs. 1 UGB zu verständigen. Hierbei ist auch gesondert anzugeben, falls die Geschäftsanteile vom Unternehmensübergang nicht erfasst sein sollten. Das fruchtlose Verstreichen dieser Frist gilt als Widerspruch der Genossenschaft gemäß § 38 Abs. 2 UGB.

### **§ 11 Mitgliederregister**

Das vom Vorstand zu führende Mitgliederregister hat zu enthalten:

1. die in § 3 Abs. 3 näher bezeichneten Angaben;
2. den Tag des Beitritts und den Tag des Ausscheidens des Mitglieds;
3. die Zahl der übernommenen Geschäftsanteile sowie die Kündigung oder Übertragung eines oder mehrerer Geschäftsanteile.

## **III. Geschäftsanteile, Geschäftsguthaben, Haftung**

### **§ 12 Höhe und Anzahl der Geschäftsanteile**

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt € 150.
- (2) Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu übernehmen und sofort einzuzahlen. Die Übernahme weiterer Geschäftsanteile ist zulässig
- (3) Die Übernahme von weiteren Geschäftsanteilen ist schriftlich zu erklären und bedarf der Zustimmung des Vorstands.

### **§ 13 Geschäftsguthaben**

- (1) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen zuzüglich etwaiger noch nicht ausbezahlter Gewinnanteile (§ 37 Abs. 1) und abzüglich etwaiger Verlustanteile (§ 37 Abs. 2) bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung des § 14 ist jede Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Schulden eines Mitglieds bei der Genossenschaft zu deren Nachteil ist nicht gestattet. Der Genossenschaft haftet das Geschäftsguthaben für einen etwaigen Ausfall, den sie im Insolvenzfall des Mitglieds erleidet.
- (3) Solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, darf das Geschäftsguthaben Dritten nicht verpfändet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Die Auszahlung des Geschäftsguthabens darf erst nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 genannten Frist erfolgen.

## **§ 14 Übertragung**

- (1) Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist mit Zustimmung des Vorstands zulässig und bedarf der schriftlichen Erklärung. Der Erwerber muss, wenn er nicht bereits Mitglied der Genossenschaft ist, die Mitgliedschaft erwerben. Eine Auseinandersetzung zwischen der Genossenschaft und dem auf diese Weise ausgeschiedenen Mitglied findet nicht statt, doch bleibt es gemäß § 83 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz weiterhin subsidiär in Haftpflicht.
- (2) Die Übertragung einzelner Geschäftsanteile unter Beibehaltung der Mitgliedschaft mit der in § 12 Abs. 2 festgelegten Mindestzahl von Geschäftsanteilen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig.

## **§ 15 Haftung**

Die Mitglieder haften den Gläubigern der Genossenschaft gegenüber nicht für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Sie sind im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft nur verpflichtet, ausstehende Einlagen einzuzahlen, soweit dies zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist. Die Nachschusspflicht nach § 76 GenG ist gänzlich ausgeschlossen.

## **IV. Organe**

### **§ 16 Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Vorstand
- die Generalversammlung

### **A) Vorstand**

### **§ 17 Zusammensetzung und Wahl des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Personen}, darunter der/die Obmann/Obfrau und der/ Obmann-/Obfrau-StellvertreterIn.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren gewählt. Wenn die Generalversammlung keine kürzere Funktionsperiode bestimmt, erfolgt die Wahl auf die Dauer von fünf Jahren. Die Funktionsdauer beginnt mit Schluss der Generalversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der ordentlichen Generalversammlung im letzten Jahr der Funktionsperiode. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wählbar sind alle eigenberechtigten, physischen Mitglieder der Genossenschaft sowie Mitglieder von Organen juristischer Personen, die Mitglied der Genossenschaft sind.
- (4) Wahlvorschläge können eingebracht werden:
  - a. von zehn Mitgliedern (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, von 50% der Mitglieder) und
  - b. von 10% der bei der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Wahlvorschläge nach lit. a sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung zu übermitteln.

- (5) Sinkt durch vorzeitiges Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter die in Abs. 1 genannte Mindestzahl, hat die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung für die restliche Funktionsperiode des Vorstands eine Nachwahl vorzunehmen.
- (6) Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden.
- (7) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

## **§ 18 Vertretung der Genossenschaft**

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, von denen eine/r Obmann/Obfrau oder Obmann-/Obfrau-StellvertreterIn sein muss, sowie der/die Obmann/Obfrau oder der/die Obmann-/Obfrau-StellvertreterIn gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (3) Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass zur Firma der Genossenschaft die Unterschrift der gemäß Abs. 2 vertretungsbefugten Personen hinzugesetzt wird.

## **§ 19 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft selbstverantwortlich gemäß den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Beschlüssen der Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Pflicht:
  1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend deren Zweck und Gegenstand, insbesondere unter Beachtung des Förderauftrags, im Interesse der Mitglieder zu führen;
  2. für Genossenschaftsmitglieder die mit ihrem Unternehmen beitreten, abhängig der Unternehmensgröße, ein jährlicher Servicebeitrag zu definieren. Damit erwirbt das Mitglied die Nutzung der Markenrechte der Ökonomie der Menschlichkeit.
  3. alle personellen und sachlichen Maßnahmen zu treffen, um die ordnungsgemäße Führung des Geschäftsbetriebs zu gewährleisten; insbesondere ist auf die Erteilung einer ausreichenden Zahl von Bevollmächtigungen an entsprechend qualifizierte Personen zu achten;
  4. die Beschlüsse der Generalversammlung durchzuführen, insbesondere die Eingaben / Einreichungen an das Firmenbuch einzubringen;
  5. die Generalversammlung gemäß § 24 einzuberufen und den Revisionsverband hierzu fristgerecht einzuladen;

6. für eine ordnungsgemäße Buchführung und insbesondere innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands zu sorgen (gemäß §22 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz);
  7. das Mitgliederregister (§ 11) ordnungsgemäß zu führen;
  8. über Verlangen des Revisors an den gesetzlichen Revisionen teilzunehmen, alle zur Revision erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die benötigten Auskünfte zu erteilen und festgestellte Mängel ehestens zu beheben und den sonstigen Verpflichtungen, die sich insbesondere aus der Satzung des zuständigen Revisionsverbandes ergeben, nachzukommen.
- (3) Eine nähere Regelung der Pflichten des Vorstands kann durch eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand aufgestellt und von der Generalversammlung genehmigt wird, erfolgen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands haben die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und gesamtschuldnerisch für den entstandenen Schaden.

## **§ 20 Beschlussfassung**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist; die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vorstandsmitglieder (Abs. 2). Besteht der Vorstand aus nur zwei Personen, ist Einstimmigkeit erforderlich. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds bedürfen der 2/3 Mehrheit.

Wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufweg, durch telefonische Rundfragen, durch Textnachrichten sowie in Telefon- oder Videokonferenzen gefasst werden. Der Obmann/Die Obfrau ist für die nachvollziehbare Dokumentation der Beschlüsse verantwortlich.

Nähere Bestimmungen, auch über die Abstimmung in anderer Form, enthält gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

- (2) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, ihm nahestehender Personen (Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter, Lebensgefährten) oder Unternehmen berühren, so darf das betroffene Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Näheres bestimmt gegebenenfalls die Geschäftsordnung für den Vorstand.

## **§ 21 Regelung der Dienstverhältnisse und Bezüge der Vorstandsmitglieder**

Für dienstrechtliche Angelegenheiten der hauptamtlichen Vorstandsmitglieder ist dieser zuständig, der auch die entsprechenden Dienstverträge sowie vergleichbare Verträge abschließt. Für dienstrechtliche Angelegenheiten bestimmt die Generalversammlung zwei Bevollmächtigte. Allfällige Bezüge und Entschädigungen der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder werden gegebenenfalls von der Generalversammlung festgesetzt.

## **§ 22 Enthebung von Vorstandsmitgliedern**

Die Mitglieder des Vorstands können unbeschadet von Entschädigungsansprüchen aus bestehenden Verträgen auch vor Ablauf ihrer Funktionsperiode durch Beschluss der Generalversammlung ihrer Funktion enthoben werden.

## **B) Generalversammlung**

### **§ 23 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist so anzuberaumen, dass sie innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahrs stattfinden kann.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn
  1. eine vorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat;
  2. es ein {Zehntel} der Mitglieder unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
  3. es der zuständige Revisionsverband unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände schriftlich verlangt hat;
  4. das Gericht gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG den Revisor hierzu ermächtigt hat;
  5. sich aus der Bilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, dass die Hälfte des auf die Geschäftsanteile eingezahlten Betrags verloren gegangen ist;
  6. es sonst im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Einberufung hat im Falle der Z 2 binnen 14 Tagen, im Falle der Z 4 unverzüglich, sonst entsprechend der Dringlichkeit zu erfolgen.

### **§ 24 Einberufung der Generalversammlung**

- (1) Die Einberufung obliegt dem Vorstand, sofern nicht aufgrund dieser Satzung oder aufgrund des Gesetzes die Liquidatoren (§ 41 und 49 Genossenschaftsgesetz) einzuberufen haben. Im Fall des § 23 Abs. 2 Z 3 erfolgt die Einberufung durch den Revisionsverband, wenn der Vorstand die Generalversammlung nicht innerhalb der vom Revisionsverband dazu festgesetzten Frist einberuft. Im Fall des § 23 Abs. 2 Z 4 erfolgt die Einberufung durch den Revisor.
- (2) Die Generalversammlung kann als Präsenzversammlung, als einfache virtuelle Versammlung oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. An einer Präsenzversammlung kann nur persönlich/physisch teilgenommen werden, an einer virtuellen Versammlung ausschließlich durch Teilnahme über die in der Einberufung bekannt gegebenen technischen Kommunikationsmittel, an einer hybriden Versammlung entweder durch persönliche/physische Teilnahme vor Ort oder durch Teilnahme über die in der Einberufung bekannt gegebenen technischen Kommunikationsmittel. Über die Form der Durchführung der Generalversammlung entscheidet der Vorstand oder das sonst zur Einberufung zuständige Organ (Abs. 1), es sei denn, eine vorangehende Generalversammlung hat die Form der Durchführung der Generalversammlung durch Beschluss festgelegt.

- (3) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung durch Aushang der Einladung im Geschäftslokal der Genossenschaft; gleichzeitig ist die Einberufung den Mitgliedern per Email oder per Post an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zuzustellen. Mängel bei der Zustellung der Einberufung beeinträchtigen die Rechtmäßigkeit der Einberufung nicht, sofern der Aushang im Geschäftslokal der Genossenschaft rechtzeitig erfolgte.
- (4) (4) Die Einladung hat die Zeit, die Tagesordnung und die Form der Durchführung (Abs. 2) bekannt zu geben. Im Fall der Durchführung als Präsenz- oder hybride Versammlung ist auch der Ort der Generalversammlung bekanntzugeben. Im Fall der Durchführung als virtuelle oder hybride Versammlung sind die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Versammlung bekanntzugeben. Die Einladung hat darüber hinaus den Hinweis zu enthalten, dass im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung über die angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden kann (vgl. hierzu § 34 Abs. 4). Die Gegenstände der Tagesordnung sind möglichst konkret zu bezeichnen. Soll eine Abänderung der Satzung beschlossen werden, so ist der wesentliche Inhalt der beabsichtigten Änderungen anzugeben. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden, jedoch kann aufgrund eines erst in der Generalversammlung eingebrachten Antrages die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- Im Fall der Einberufung gemäß § 23 Abs. 2 Z 4 ist in der Einladung auf die Ermächtigung gemäß § 7 Abs. 1 GenRevG hinzuweisen.
- (5) Die Einladung ist, wenn sie vom Vorstand ausgeht gemäß § 18, wenn sie vom Revisionsverband ausgeht, durch zwei Vorstandsmitglieder desselben, wenn sie vom Revisor ausgeht, durch diesen zu unterzeichnen.

## **§ 25 Ort der Generalversammlung, Tagesordnung**

- (1) Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder als virtuelle oder als hybride Versammlungen abzuhalten.
- (2) Die Tagesordnung wird vom einberufenden Organ festgesetzt. Ein Zehntel der Mitglieder kann die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangen. Der betreffende Gegenstand ist in die Tagesordnung aufzunehmen, wenn das Verlangen rechtzeitig vor Ablauf der Einladungsfrist beim Vorstand einlangt. In gleicher Weise kann der Revisionsverband, dem die Genossenschaft angehört, oder ein vom Gericht bestellter Revisor eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Wurde die Aufnahme eines Gegenstandes rechtzeitig verlangt, so ist eine allenfalls bereits versendete Tagesordnung durch Aussendung an die Mitglieder um den betreffenden Gegenstand zu ergänzen.
- (3) Über Gegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt wurden, kann nicht beschlossen werden. Ausgenommen sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sowie Beschlüsse über die Form der Durchführung der nächsten Generalversammlung
- Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

## **§ 26 Leitung der Generalversammlung, Befugnisse des Vorsitzenden**

- (1) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau. Durch Beschluss der Versammlung kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Revisionsverbands übertragen werden. Im Falle einer Einberufung durch das Gericht (§ 23 Abs. 2 Z 5) führt die vom Gericht hierzu bestimmte Person den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer und die erforderliche Anzahl von Stimmzählern und Protokollbeglaubigern.
- (3) Der Vorsitzende hat für einen ungestörten und geordneten Ablauf der Generalversammlung zu sorgen. Er entscheidet über die Zulassung von Personen zur Generalversammlung, die Nichtmitglieder sind, über den Vollmachtsausweis, über Sitzungsunterbrechungen sowie über die Worterteilung, Redezeitbeschränkungen und "Schluss der Debatte". Der Vorsitzende kann weiters Ordnungsrufe erteilen und Anwesende in begründeten Fällen als letztes Ordnungsmittel auch aus dem Saal verweisen. Gegen die Anordnung auf „Schluss der Debatte“ und gegen den Saalverweis eines Mitglieds kann jedes anwesende Mitglied eine Entscheidung der Generalversammlung verlangen, die die Anordnung des Vorsitzenden aufheben kann.

## **§ 27 Stimmrecht**

- (1) Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht wird gemäß Abs. 3 oder durch einen Bevollmächtigten (Abs. 4) ausgeübt.
- (3) Die Stimmrechtsausübung erfolgt
  1. bei physischen Personen durch das Mitglied selbst;
  2. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch das vertretungsbefugte Organ (Geschäftsführer, Vorstand) oder die Gesellschafter oder durch einen Prokuristen oder durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin; die an der Generalversammlung teilnehmende Person hat ihre Berechtigung durch eine firmamäßig gefertigte Stimmrechtsausübungsermächtigung nachzuweisen;
- (4) Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten erfordert die schriftliche Erteilung einer Vollmacht, welche auf die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung lautet. Der Bevollmächtigte muss Mitglied sein und kann nicht mehr als drei Mitglieder vertreten.
- (5) Ein Mitglied hat kein Stimmrecht, wenn in seiner eigenen Sache zu entscheiden ist.

## **§ 28 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist, jedoch müssen mindestens 10 Mitglieder anwesend sein. Besteht die Genossenschaft aus weniger als 20 Mitgliedern, so ist die Generalversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 60 % der Mitglieder anwesend sind. Im Fall einer virtuellen oder hybriden Generalversammlung (§ 24 Abs.2) gilt als anwesend auch, wer im Wege technischer Kommunikationsmittel ohne physische Anwesenheit an der Generalversammlung teilnimmt.
- (2) Beschlüsse über

1. die Änderung der Satzung;
  2. die Einbringung des Betriebs oder eines Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
  3. die Verschmelzung oder Spaltung der Genossenschaft;
  4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
  5. die Enthebung von Vorstands sowie
  6. den Austritt aus dem Revisionsverband und den Wechsel des Revisionsverbandes
- können nur bei Anwesenheit oder Vertretung eines Drittels aller Mitglieder, mindestens aber 10 Personen (sofern die Genossenschaft weniger als 20 Mitglieder hat, mindestens 60% der Mitglieder), gefasst werden.

(3) Sollen Beschlüsse gemäß Abs. 2 Z 7 gefasst werden, ist dem Revisionsverband rechtzeitig Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände grundsätzlich nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden, sofern die Einladung den hierfür erforderlichen Hinweis (§ 24 Abs. 3) enthält.

Die zur Beurteilung der Beschlussfähigkeit erforderlichen Tatsachen sind im Generalversammlungsprotokoll festzuhalten.

## **§ 29 Mehrheitserfordernisse**

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Beschlüsse über die in § 28 Abs. 2 angeführten Gegenstände ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses außer Ansatz.

## **§ 30 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen oder geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Abstimmungen sind in der Regel offen durchzuführen, eine geheime Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorstand dies verlangt oder wenn die Generalversammlung dies beschließt. Wahlen sind in der Regel geheim durchzuführen, offene Wahlen finden nur dann statt, wenn dies die Generalversammlung beschließt.
- (2) Sind mehrere Wahlvorschläge (§ 17 Abs. 4) eingebracht, so wird hierüber gemeinsam abgestimmt. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Vorschlag, so ist eine Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge durchzuführen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden gezogene Los.
- (3) Die Generalversammlung kann mit einfacher Mehrheit jedoch auch eine andere Art des Wahlverfahrens beschließen.

## **§ 31 Zuständigkeit der Generalversammlung**

- (1) Die Mitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Generalversammlung aus.
- (2) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig zur Beschlussfassung über:
  1. die Änderung der Satzung;
  2. die Einbringung des Betriebs oder Teilbetriebs der Genossenschaft in ein anderes Unternehmen oder die Aufgabe des Betriebs oder von Betriebsteilen;
  3. die Verschmelzung und Spaltung der Genossenschaft;
  4. die Auflösung der Genossenschaft und die Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
  5. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Beschlussfassung über den Bericht des Vorstands und die Gewinnverwendung und Verlustabdeckung;
  6. die Entlastung des Vorstands;
  7. die Wahl der Mitglieder des Vorstands und die Festsetzung etwaiger Vergütungen für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vorstands;
  8. die Enthebung von Mitgliedern des Vorstands;
  9. die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands;
  10. den Austritt aus dem Revisionsverband und den Wechsel des Revisionsverbandes;
  11. die Behandlung der Kurzfassung des Revisionsberichts;
  12. die Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand;
  13. die Festlegung von Mitgliedsbeiträgen;
  14. den jährlichen Unternehmensplan;
  15. die Entscheidung über die Beschwerde gegen einen Beschluss des Vorstands auf Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 6 Abs. 3;
  16. die Aufnahme oder Schließung von Hilfsbetrieben;
  17. die Bestellung von Bevollmächtigten gemäß § 21.

## **§ 32 Generalversammlungsprotokoll**

- (1) Über die Generalversammlungen sind zu Beweis Zwecken Protokolle aufzunehmen. Sie haben Ort, Zeit und Tagesordnung sowie Form der Durchführung (§ 24 Abs. 2) der Generalversammlung, die Anzahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, den Namen des/der Vorsitzenden, die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Stimmenverhältnisses wiederzugeben.
- (2) Die Protokolle sind mit durchlaufender Seitenzahl zu versehen und vom/von der Vorsitzenden, vom/von der Schriftführer:in und von den Protokollbeglaubiger:innen zu unterzeichnen und entweder digital signiert oder mit händischer Unterschrift eingescannt

abzulegen. Die elektronische Unterzeichnung (z.B. durch Handysignatur oder sonstige sichere Signierung) ist zulässig.

## **V. Rechnungswesen**

### **§ 33 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung in das Firmenbuch und endet mit dem 31. Dezember.

### **§ 34 Jahresabschluss**

- (1) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahrs ist vom Vorstand ein die ganze Gebarung der Genossenschaft umfassender Jahresabschluss und ein Bericht des Vorstands gemäß § 22 Abs.2 Genossenschaftsgesetz aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Bericht des Vorstands sind vor der Generalversammlung im Geschäftslokal der Genossenschaft zur Einsichtnahme der Mitglieder aufzulegen. Darüber hinaus ist jedes Mitglied gegen Kostenersatz berechtigt, Abschriften zu verlangen.

### **§ 35 Beschlussfassung durch die Generalversammlung**

Der Jahresabschluss, der Bericht des Vorstands sowie die Kurzfassung des Revisionsberichts sind der ordentlichen Generalversammlung vorzulegen, die den Jahresabschluss festzustellen und über den Bericht des Vorstands sowie die Gewinnverwendung oder Verlustabdeckung und über die Entlastung des Vorstands zu beschließen hat.

### **§ 36 Bildung von Rücklagen**

- (1) Es ist eine satzungsmäßige Gewinnrücklage zu bilden.

Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.

In die satzungsmäßige Gewinnrücklage wird eingestellt:

ein Betrag, der mindestens dem zehnten Teil des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses entspricht, bis der Betrag insgesamt 50 % der Passiva abzüglich des Eigenkapitals erreicht hat.

- (2) Die satzungsmäßige Kapitalrücklage wird gebildet durch
  1. Eintrittsgelder und Aufgelder (Agio) gemäß § 10 Z 3;
  2. verfallene Geschäftsguthaben.

Sie darf nur zur Deckung eines ansonsten auszuweisenden Bilanzverlusts sowie zur Verlustabdeckung verwendet werden.

- (3) Die Generalversammlung kann neben den satzungsmäßigen Rücklagen nach Abs. 1 und Abs. 2 noch andere Rücklagen bilden, die für bestimmte Zwecke gebunden oder der freien Verfügung durch die Generalversammlung vorbehalten sind.

## § 37 Gewinnverwendung, Verlustabdeckung

- (1) Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Generalversammlung auf Grundlage des vom Vorstand erstellten detaillierten Gewinnverwendungsvorschlags.
- (2) Die Generalversammlung beschließt im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses, ob und in welcher Höhe die Rücklagen zur Verlustabdeckung herangezogen werden, ein Verlustvortrag auf neue Rechnung erfolgt oder die Geschäftsguthaben der Mitglieder zur Verlustabdeckung herangezogen werden.

Verlustabschreibungen von den Geschäftsguthaben der Mitglieder erfolgen im Verhältnis der zum Schluss des Geschäftsjahres gezeichneten Geschäftsanteile.

Werden die Verluste von den Geschäftsguthaben der Mitglieder abgeschrieben, so kann die Generalversammlung beschließen, dass in den Folgejahren die Gewinnzuweisung an die satzungsmäßige Gewinnrücklage bis zum Ausmaß der abgeschriebenen Beträge zu unterbleiben hat.

## VI. Auflösung und Liquidation der Genossenschaft

### § 38

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen.
- (2) Die Liquidation ist, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen zu Liquidatoren bestellt, durch den Vorstand durchzuführen.
- (3) Der nach Befriedigung der Gläubiger und Rückzahlung der Geschäftsguthaben verbleibende Liquidationserlös wird an die Mitglieder im Verhältnis ihrer Geschäftsanteilenennbeträge verteilt.

## VII. Bekanntmachungen der Genossenschaft

### § 39

Bekanntmachungen der Genossenschaft **erfolgen durch Aushang im Geschäftslokal der Genossenschaft**; zusätzlich sind Bekanntmachungen den Mitgliedern per Email oder per Post an die zuletzt bekannt gegebene Adresse zuzustellen. Mängel bei der Zustellung einer Bekanntmachung beeinträchtigen ihre Rechtmäßigkeit nicht, sofern der Aushang im Geschäftslokal der Genossenschaft rechtzeitig erfolgte.

## VIII. Anmeldung zum Firmenbuch

### § 40

Die Satzung ist zur Eintragung in das Firmenbuch anzumelden. Mit der Erwirkung der Eintragung sind folgende Mitglieder beauftragt:

**{Namen der Vorstandsmitglieder, die mit der Erwirkung der Eintragung im Firmenbuch beauftragt werden}**

Macht das Gericht die Eintragung davon abhängig, dass bestimmte Vorschriften dieser Satzung – insbesondere auch der Firmenwortlaut – abgeändert werden, so sind die oben genannten Mitglieder

ermächtigt, die nötigen Änderungen vorzunehmen.

**Zu definierende Ergänzungen:**

a) Geltungsbereich:

Österreich, Deutschland, Schweiz

b) Installation Beirat:

Der Beirat bildet sich aus weitsichtig handelnden Menschen, die durch die Genossenschaftsmitgliedern gewählt werden.

Der Beirat sollte mit 9 bis 15 Menschen Personen breit aufgestellt sein und themenspezifisch den Vorstand bei Entscheidungen unterstützen. Gewünscht ist auch als „Fühler“ in die Gesellschaft zu wirken und dem Vorstand Ideen zum effektiveren Wirken zu liefern und eventuell auch bei der Umsetzung zu unterstützen (z.B. mit Kontakten).

